Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

40 . Jahrgang | Alsdorf, 27. Oktober 2011 | Nummer: 28

Verleger und Herausgeber:
Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf
Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:
- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich “Aktuelles”)
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:
MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr
MI 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:
MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr
MI 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr
MI 08.00 - 18.00 Uhr
FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:
DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr
MI 14.00 - 18.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 314 - Am Neuen Markt -
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 314, im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB i.V. mit der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Der Bebauungsplan Nr. 314 - Am Neuen Markt - ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 21.07.2011 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 314 - Am Neuen Markt - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der
Bebauungsplan Nr. 314 - Am Neuen Markt -
in Kraft.**

Mit dem Tag des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 314 - Am Neuen Markt - wird in diesem Bereich gemäß § 13a Abs. 2 BauGB auch die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes stellt einen redaktionellen Vorgang im Rahmen eines Planverfahrens nach § 13a BauGB dar, bei dem die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Planziele des Bebauungsplanes angepasst werden.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mariadorf (Blumenrath) auf dem Gelände des heutigen Parkplatzes/Wochenmarktes am südlichen Ende der Blumenrather Straße. Die Plangebietsfläche umfasst eine Größe von ca. 0,44 ha. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes Nr.314 ist es, das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Alsdorf durch die Bauleitplanung umzusetzen. Die Fläche ist Teil des “Nahversorgungszentrums Blumenrath” und als potentieller Standort für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel ausgewiesen. Somit wird durch das Vorhaben die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche gestärkt.

Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für nahversorungsrelevanten Einzelhandel bzw. des Sondergebietes Nahversorungszentrum werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von ca. 800 qm zuzüglich ca. 30 qm Backshop sowie ca. 63 Stellplätzen geschaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 314 - Am Neuen Markt i.V. mit der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, (6.Etage) während der Dienststunden

montags bis freitags	**von**	**08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**
und mittwochs	**von**	**14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Grundlage für die Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
b) § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
c) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

zu a) § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauBG Abs. 4
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungs-ansprüche

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der

Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 27.10.2011

Sonders
Bürgermeister

Anlage 1

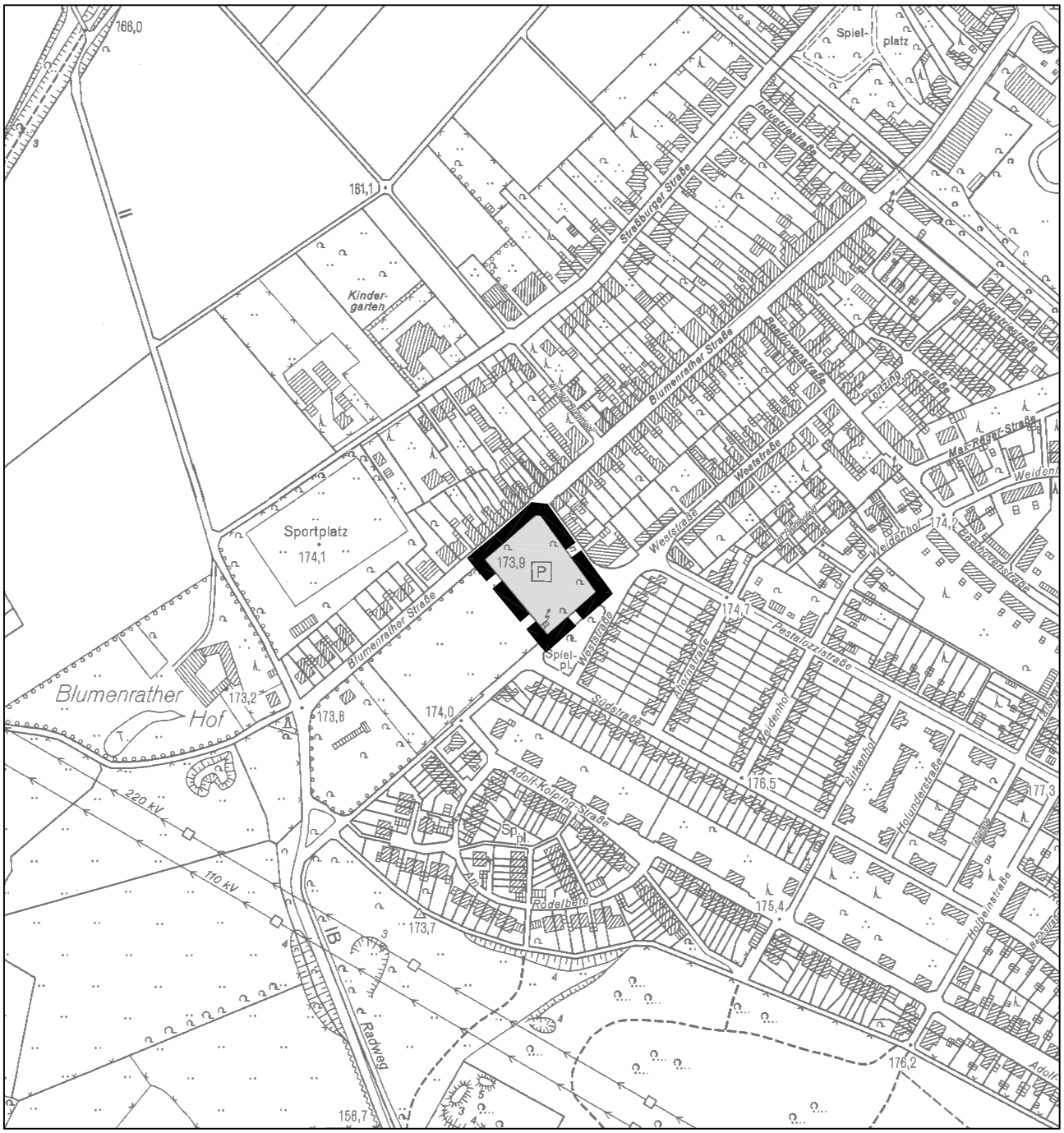

PLANGEBIET

BEBAUUNGSPLAN NR. 314

AM NEUEN MARKT

MASSTAB 1:5 000

STAND: 27.11.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 315 - Am Schmiedsend -
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

In seiner Sitzung am 20.10.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 315 - Am Schmiedsend - gemäß § 3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Stadtteils Hoengen. Der Bebauungsplan Nr. 315 wird im Südosten durch die Straße „Am Schmiedsend“ sowie im Nordwesten durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke entlang der „Weilerstraße“ begrenzt. Im Südwesten und im Nordosten wird das Plangebiet jeweils durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bestehenden Bebauung entlang der „Kirchstraße“, bzw. entlang der „Weilerstraße“ begrenzt.
Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,5 ha. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 315 ist es, Bauland in integrierter Ortslage zu schaffen ohne dabei weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch nehmen zu müssen. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der inneren Verdichtung, die gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung geführt wird.
Die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bzw. das Erstellen eines Umweltberichts ist bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich.
Zur zweiten Offenlage wurden insbesondere Aspekte des Landschafts- und Immissionsschutz geändert bzw. ergänzt und die Gebäudehöhen reduziert.

Der Bebauungsplan Nr. 315 und seine Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

14.11.2011 bis einschließlich 16.12.2011

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags
von 14.00 bis 15.30 Uhr
und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen zum Bebauungsplan Nr. 315 - Am Schmiedsend - vor und können ebenfalls während der Offenlage eingesehen werden:

- Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag Nr. XDA/01/11/BPGE/048 vom 29.09.2011

- Hydrogeologische Erkundung vom 17.05.2011
- Gutachten zum Steinkautz vom 26.04.2011

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekanntgemacht.

Alsdorf, den 25.10.2011
In Vertretung:

Lo Cicero-Marenberg

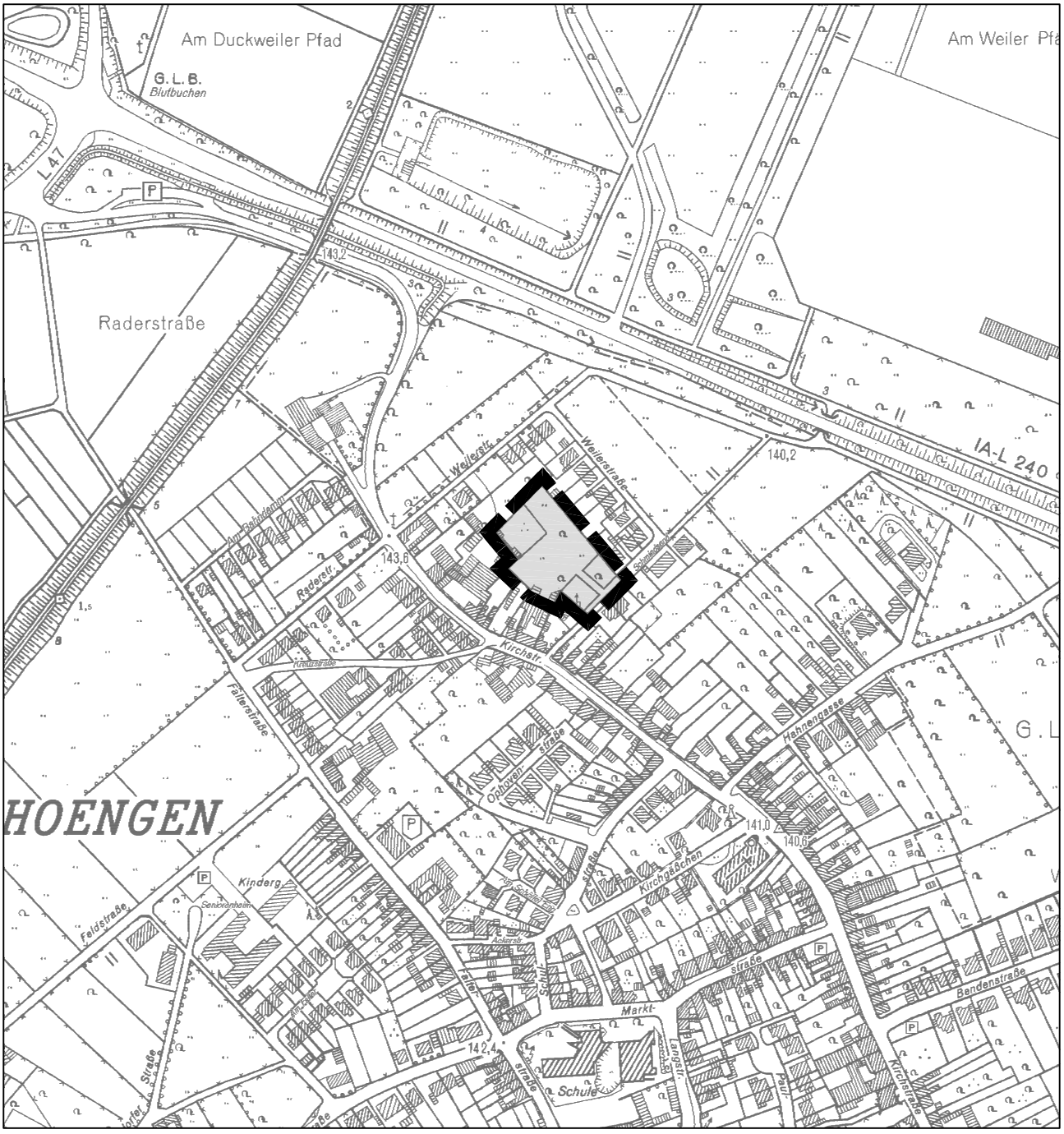

PLANGEBIET

BEBAUUNGSPLAN NR. 315

AM SCHMIEDSEND

MASSTAB 1:5 000

STAND: 09.06.2011

B E K A N N T M A C H U N G

Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Mariadorf

Die Ruhefrist der Reihengräber, Beerdigungszeitraum 1981 -1982,

(von Käthe HAMBLOCH, bestattet 29.7.1981, bis Anna Maria KOMOLL, bestattet am 28.4.1982), läuft 2012 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

30. April 2012

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1. Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 34, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 18.10.2011
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Brenig